

**Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal
vom 17.12.1999
in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

**Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal
vom 17.12.1999
in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie
- § 3 Vermeidung von Abfällen

- § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle

III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung

- § 13 Verwertung von Abfällen
- § 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien
- § 15 Verpackungsabfälle
- § 16 Bioabfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Elektronikschrott
- § 19 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 20 Medizinische Abfälle
- § 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch
- § 22 Autowracks
- § 23 Abfälle zur Beseitigung
- § 24 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie
- § 3 Vermeidung von Abfällen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 4 a Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle

III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung

- § 13 Verwertung von Abfällen
- § 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien
- § 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)
- § 16 Bioabfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Elektronikschrott
- § 19 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 20 Medizinische Abfälle
- § 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch
- § 22 Autowracks
- § 23 Abfälle zur Beseitigung / „Kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“
- § 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
<p style="text-align: center;">§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Nach § 16 (1) KrW-/AbfG bedient sich die Stadt Wuppertal der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH), und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sammlung, zum Transport und zur Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen Abfällen zur Verwertung und von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie 	<p style="text-align: center;">§ 4 a Umfang der Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Die Entsorgungspflicht der Stadt Wuppertal umfasst, soweit Abfälle nicht nach § 5 der Satzung ausgeschlossen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sammlung, den Transport und die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen Abfällen zur Verwertung und von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie

<p>- zur Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen nicht-brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>(2) Nach § 16 (2) KrW-/AbfG ist die AWG mbH Beauftragter Dritter für die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p>	<p>b) die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen nicht-brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen + oder E aufgeführt sind. Die mit der Kennzeichnung E aufgeführten Abfallarten werden jedoch nur dann entsorgt, wenn die Annahme in den in § 30 genannten Einrichtungen möglich ist. Zur Wahrnehmung der Entsorgungspflicht bedient sich die Stadt Wuppertal gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH.</p> <p>(2) Die Entsorgungspflicht für alle angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit P gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird von der AWG als Beauftragter Dritter i. S. d. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:</p> <p>f) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen * (begleitscheinpflichtig) oder ohne Kennzeichnung aufgeführt; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung. Zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung +; ebenfalls zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung E, wenn die Entsorgung in den zugelassenen Einrichtungen (§ 30) möglich ist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:</p> <p>f) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen * (begleitscheinpflichtig) oder ohne Kennzeichnung aufgeführt; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung.</p>

<p>g) zugelassen sind ebenfalls brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die Annahme im MHKW Wuppertal (§ 30 Abs. 1 Ziffer 1.) möglich ist. Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit P gekennzeichnet,</p> <p>h) Flugasche (ASN 19 01 03) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p> <p>i) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>k) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p> <p>Abfälle gem. lit. i) und k) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p>	<p>g) Flugasche (ASN 19 01 03) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p> <p>h) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>i) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p> <p>Abfälle gem. lit. h) und i) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 u. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 30, 31 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 u. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu einer nach Maßgabe der §§ 30, 31 von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu einer nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>(6) Die Regelungen des § 16 Abs. 7 bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>(6) Die Regelungen der §§ 16 Abs. 7 und 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Meldepflicht / Nachweispflicht</p> <p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Meldepflicht / Nachweispflicht</p> <p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Gewerbetreibende haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht. Gewerbliche Abfallbesitzerinnen / -besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen / -erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.</p>

<p>(2) Wechselt das Grundstückseigentum, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>(2) Wechselt das Grundstückseigentum oder findet bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle ein Wechsel statt, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer bzw. die Rechtsnachfolger verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Verwertung von Abfällen</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die verwertet werden, z. B. Altpapier, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial, Elektronikschrott sowie – bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung – Bioabfälle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verwertung von Abfällen</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die verwertet werden; aus Haushaltungen sind dies z. B. Altpapier/-pappe, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial, Elektronikschrott sowie – bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung – Bioabfälle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verpackungsabfälle</p> <p>(1) Verpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial sind in die von der AWG dafür zur Verfügung gestellten Behälter und Säcke einzufüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)</p> <p>(1) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial sind in die von der AWG dafür zur Verfügung gestellten Behälter und Säcke einzufüllen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Abfälle zur Beseitigung</p> <p>(1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asche, • Geschenkfolien, • Hygieneartikel, • Keramik, • Porzellan, 	<p style="text-align: center;">§ 23 Abfälle zur Beseitigung / „kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“</p> <p>(1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asche, • Büroartikel, • Geschenkfolien, • Gummi, • Hygieneartikel, • Keramik, • Porzellan, • Putztücher,

- Reste zubereiteter Speisen,
- Staubsaugerbeutel,
- verschmutztes Papier,
- Windeln.

- Reste zubereiteter Speisen,
- Schaumgummi,
- Schreib- und Kopierfolien,
- Staubsaugerbeutel,
- verschmutztes Papier,
- Windeln.

(3) Erzeugerinnen und Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohnergleichwerttabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG
a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2
c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1
e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1

	g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1
	h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2
	i) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1
	k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1
(5)	<p>Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-in, Unternehmer/-in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt; Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.</p>		
(6)	<p>Für sonstige Einrichtungen, z. B. solche ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.</p>		
(7)	<p>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.</p>		

	(8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenderen Behältervolumens zu dulden. Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.
§ 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang	§ 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
(5) Das Durchsuchen der Müllbehälter und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für jeden verboten, soweit nicht vom / von der Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.	(5) Das Durchsuchen bereitgestellter Abfälle und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für Unbefugte verboten.
§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter	§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter
(4) Für das Bereitstellen von Abfällen sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis zu 20.000 l Inhalt.	(4) Für das Bereitstellen von Abfällen sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis zu 20.000 l Inhalt, für Verpackungsabfälle von 120 l bis 1.100 l.
§ 29 Häufigkeit und Zeit der Leerung	§ 29 Häufigkeit und Zeit der Leerung
(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.	(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.

<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>6. § 7 Abs. 3 Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage (§§ 30,31) befördert;</p> <p>7. § 9 Abs. 1 und 2 als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderungen der Abfallart oder Abfallmenge oder den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich anzeigt;</p> <p>16. § 25 Abs. 3 und 9 Abfälle nicht ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt oder Plaketten von Restabfallbehältern entfernt;</p> <p>17. § 28 Abs. 1, 2 und 4 Abfallbehälter nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt;</p> <p>18. § 28 Abs. 5 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung bzw. an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Behälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;</p> <p>19. § 31 Abs. 2 Satz 2 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30) falsch deklariert.</p>	<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>6. § 7 Abs. 3 Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage (§§ 30, 31, Abfallartenkatalog) befördert;</p> <p>7. § 9 Abs. 1 und 2 als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer oder als Gewerbetreibende/-r den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderungen der Abfallart oder Abfallmenge oder den Wechsel im Grundeigentum oder bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle nicht unverzüglich anzeigt;</p> <p>16. § 24 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>17. § 25 Abs. 3 und 9 Abfälle nicht ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt oder Plaketten von Restabfallbehältern entfernt;</p> <p>18. § 28 Abs. 1, 2 und 4 Abfallbehälter nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt;</p> <p>19. § 28 Abs. 5 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung bzw. an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Behälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;</p> <p>20. § 31 Abs. 2 Satz 2 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30, Abfallartenkatalog) falsch deklariert.</p>